



Landkreis Hameln-Pyrmont

Richtlinie für die Entschädigung von Projektleitenden in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont
Team Flüchtlingssozialarbeit
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3443
Telefax: 05151/903-63443
fluechtlingssozialarbeit@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

1. Regelungszweck

Projektleitende, die sich im Landkreis Hameln-Pyrmont ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, erhalten aufgrund dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung. Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Aufwandsentschädigung wird pauschaliert bemessen. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die Projektleitenden bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

2. Ziele des Angebots

Geflüchteten im Landkreis Hameln-Pyrmont soll eine qualitativ gute und verlässliche Unterstützung bei ihrem Bemühen um Eingliederung in die Gesellschaft gegeben werden. Die Begleitung und Betreuung orientiert sich an dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Kreative Projektideen, die den Gedanken der Integration der Geflüchteten fördern und möglichst Einheimische mit einbeziehen, sind erwünscht.

Die Handlungsziele einzelner Projekte können folgende Schwerpunkte haben:

- in Projekten, wie z. B. Begegnungscafés, Fahrradwerkstätten oder interkulturellen Treffpunkten
 - werden Grundzüge der deutschen Sprache vermittelt,
 - der Kontaktaufbau zu Einheimischen geebnet,
 - praktische Fähigkeiten für den gelingenden Alltag vermittelt und/ oder
 - Gelegenheit zum Austausch und Beratung gegeben.
- in Angeboten, wie z. B. Vorlesestunden, Spielenachmittagen, Bastelangeboten, Vereinsaktivitäten
 - für mögliche Freizeitangebote sensibilisiert und
 - an die bestehenden Freizeitangebote herangeführt werden.
- Unterstützung bei Schwangerschaft und der Betreuung und Versorgung von Neugeborenen etc.
 - auf besondere Lebenslagen vorbereitet, begleitet und an passende Hilfsangebote herangeführt werden.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben Ehrenamtliche, die die notwendigen Fähigkeiten für ihr Projekt mitbringen und mindestens für drei Monate ein Projekt durchführen.

Das Mindestalter der Projektleitenden beträgt 18 Jahre.

4. Leistungsvoraussetzung

Projektleitende erhalten eine Aufwandsentschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Projekt findet in regelmäßigen Abständen (mind. zweimal im Monat) zu festen Zeiten (mind. 90 Minuten) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten statt.
- Es handelt sich dabei um ein fortlaufendes Angebot, bei dem grds. ein laufender Einstieg von neuen Teilnehmenden möglich ist.
- Die Projektleitenden lassen sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont mit ihrem Angebot registrieren.
- Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Flüchtlingssozialarbeitern/-innen statt, mindestens alle 3 Monate, wenn das Projekt verlängert werden soll (Quartalsgespräch).

5. Höhe der Aufwandsentschädigung

Pro Projekt/ Angebot wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** monatlich gewährt. Leiten mehrere Personen zusammen ein Projekt/ Angebot, wird die Pauschale dennoch nur einmalig gewährt.

Projektleitende können monatlich maximal zwei Projekte/ Angebote abrechnen.

Die Aufwandsentschädigung ist als Pauschale ausgestaltet. Sie wird nach Unterzeichnung des „Antrages auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich geleistete Flüchtlingsarbeit“ für die Dauer von 3 Monaten **rückwirkend** gezahlt, wenn das Quartalsgespräch stattgefunden hat.

Für diese ehrenamtlich Tätigen besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Hameln, den 27.12.2017

Im Auftrage

